

### 3. Fertigung

## V E R O R D N U N G

### des Regierungspräsidiums Freiburg

### über das Naturschutzgebiet

### „Stäudlin- Hornenberg“

Vom 02. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen, Gemarkung Zimmern, Landkreis Tuttlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Stäudlin- Hornenberg“.

##### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 63 ha.

(2) Es umfasst auf der Gemarkung Zimmern die Gewanne "Die Stäudlin", "Hornenhalden", "Im langen Hag" und "Hornenberg"(teilweise) mit den in Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 20.03.2001. Die Abgrenzung verläuft im wesentlichen wie folgt: Im Südwesten endet das Naturschutzgebiet mit dem Flst.Nr. 266. Über den Weg hinaus

umfasst es auch das Flst. Nr. 266/1. Es folgt in Richtung Westen der Weggrenze beim Flst. Nr. 264 und setzt sich am Südwesthang des Hornenberges entlang des Flst. Nr. 262 fort. Nordwestlich wird das Gebiet durch die äußere Grenze des Flst. Nr. 206 (teilweise) begrenzt. Im Norden endet das Gebiet mit den Grenzen der Flst. Nr. 188, 186, 184, 181 und 182 hin zum Flst. Nr. 887 im Wald. Im Osten bildet die Grenze der Flst. Nr. 181 und 180 hin zum Flst. Nr. 887 die Schutzgebietsgrenze. Vor dem Steinbruch entlang der Außengrenze des Flst. Nr. 179 verläuft die Grenze im Südosten. Die Glatthaferwiesen und Waldsäume als schmales Band zwischen dem Wald einerseits und dem Wohngebiet sowie den Äckern und den intensiv genutzten Wiesen andererseits bilden als Flst. Nr. 113/1, 161, 152/2, 151, 229, 259 und 266 die Gebietsgrenze im Süden.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 02.10.2002 im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte vom 02.10.2002 im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, dunkel schattierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung und Entwicklung als ein für die Grenze zwischen Braunjura und Weißjura repräsentativer Hangabschnitt mit schützenswerten Grünlandgesellschaften, Gebüsch, Säumen, Waldrändern und Waldgebieten,
- die Erhaltung als Lebensraum für eine Vielzahl seltener zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung als extensiv genutzter Hangbereich mit lichten, wärmeliebenden Wäldern und Magerrasen.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände und ihrer Lebensräume sowie solcher Arten und Lebensräume, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind.

#### § 4

#### Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern.
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. Streu- und Feuchtwiesen zu beseitigen oder zu zerstören;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Dauergrünland umzubrechen;
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. Wanderungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen;
3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
4. außerhalb der Wege zu reiten;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;

6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
4. die Flurstücknummern 113/1, 151, 152, 161, 229, 230, 231, 258, 259, 263, 264 und 266 ausschließlich als Dauergrünland ohne Düngung genutzt werden; dies gilt nicht für die südliche Hälfte von Flst.Nr. 151, 258 und 259, die als Wildacker genutzt werden können;

6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume nicht beeinträchtigt werden;
7. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
8. keine landwirtschaftlichen Produkte gelagert werden.

(2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Fichtenbestände langfristig in standortgerechte Laubmischwälder oder Kiefern-mischwälder umgebaut werden; dies gilt nicht für die Fichtenbestände auf den Verebnungsflächen in Flst.Nr. 182 und im nördlichen Drittel von Flst.Nr. 181;
2. Kiefern-wälder in ihrer Artzusammensetzung erhalten bleiben und immer ausreichend lichtgestellt werden, um die seltenen Arten in der Krautschicht zu erhalten und zu entwickeln;
3. stufig aufgebaute, artenreiche Waldränder mit Saumgesellschaften sowie im Waldrandbereich lichte und lückige Bestandsstrukturen erhalten oder entwickelt werden;
4. Kahlhiebe eine Fläche von 0,5 ha nicht übersteigen;
5. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten größtmögliche Rücksicht genommen wird.

(3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nicht auf Magerrasen sowie grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. auf Magerrasen, sowie grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald keine Wildfütterungsstellen und Kurrungen angelegt werden.
3. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

### **Schlussvorschriften**

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg i. Br., den 02 Dezember 2002  
Regierungspräsidium Freiburg

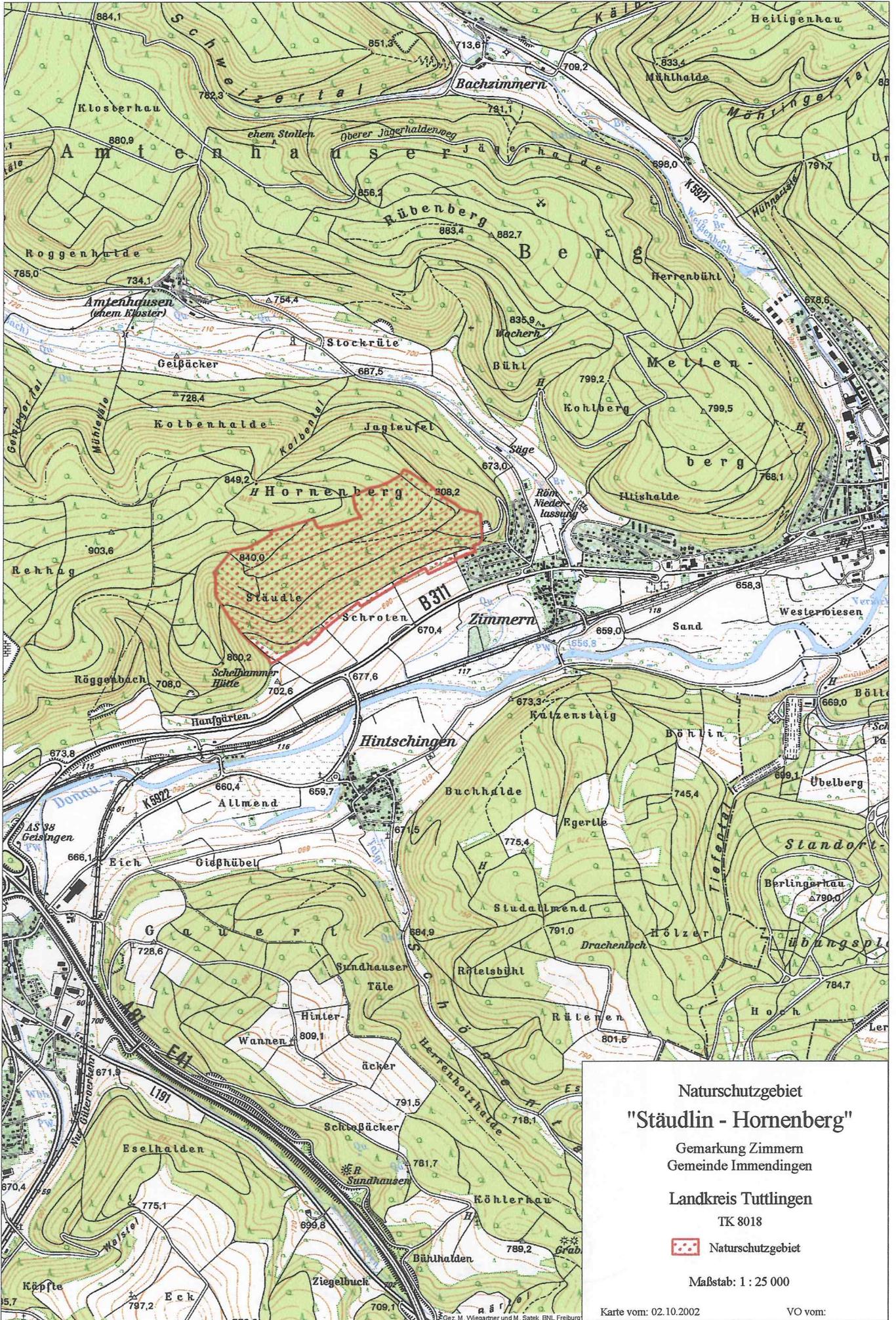


Dr. von Ungern-Sternberg

**Verkündungshinweis:**

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg



Naturschutzgebiet  
**"Stäudlin - Hornenberg"**

Gemarkung Zimmern  
 Gemeinde Immendingen

Landkreis Tuttlingen  
 TK 8018

 Naturschutzgebiet

Maßstab: 1 : 25 000

Karte vom: 02.10.2002

VO vom: